

3.A.1.2 Kleines Wörterbuch „Schule – Jugendhilfe/Jugendhilfe – Schule“

Milena Bücken, Dirk Fiegenbaum

Im Hinblick auf die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule – nicht nur – im Kinderschutz zeigt es sich, „dass das unterschiedliche Fachvokabular sich oft als ein Grund für die Sprachlosigkeit zwischen den Systemen erweist“, wie Elisabeth Möllenbeck, Jugendhilfeplanerin des Kreisjugendamtes Borken, und Erhard Marder, Schulamtsdirektor des Schulamtes für den Kreis Borken, in ihrem Beitrag zu dieser Arbeitshilfe auf Basis der Erfahrungen aus mehreren Jahren Kooperationsarbeit feststellen.

Mit dieser Erkenntnis stehen die Verantwortlichen für die Entwicklung des „Kooperationsvertrages zum Kinderschutz“ im Kreis Borken nicht alleine da. Vergleichbare Erfahrungen machten z.B. auch die Kolleginnen und Kollegen aus der Schulsozialarbeit in Bünde oder die Beteiligten am Kinderschutzkonzept in Dortmund (beide in diesem Baustein). Auch in verschiedenen Fortbildungen werden Verständigungsprobleme zwischen unterschiedlichen Professionen immer wieder als Hindernis für die gelingende Zusammenarbeit im Kinderschutz und mögliche Fehlerquelle auf den sprichwörtlichen Tisch gebracht.

Wenn wir ehrlich sind, verlieren wir im Alltag tatsächlich oft aus dem Blick, dass die für uns so geläufigen Fachbegriffe für Vertreterinnen und Vertreter anderer Professionen nicht automatisch selbstverständlich, selbst erklärend und eindeutig sind, und wundern uns dann

mitunter, dass es mit der Kommunikation nicht so richtig zu klappen scheint.

Der Kreis Borken hat vor diesem Hintergrund je ein Glossar zum Thema Jugendhilfe und zum Thema Schule erstellt, die im Internet abrufbar sind (http://www.schulamt-borken.de/?Themen_und_Aufgabenbereiche:Kinderschutz > [Unterlagen_zum_Kooperationsvertrag](#)). Ein erweitertes und aktualisiertes Wörterbuch „Schule – Jugendhilfe“ findet sich nun in dieser Arbeitshilfe. Ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu können, sind hier die Fachbegriffe und Abkürzungen aufgeführt, die man i.d.R. nicht kennt, wenn man nicht in dem jeweiligen System ‚groß geworden ist‘, die aber die Verständigung – insbesondere bei vermuteter Kindeswohlgefährdung – deutlich erleichtern können.

Ziel dieser ‚Übersetzungshilfe‘ ist es dabei nicht, jede ‚Vokabel‘ erschöpfend zu erklären. Vielmehr geht es darum, einen kleinen Beitrag dazu zu leisten, dass sich Lehr- und Fachkräfte bei ihrer ‚Reise ins andere System‘ (siehe auch Mavroudis in diesem Heft), besser orientieren und im Zweifelsfall bei ‚Einheimischen‘ zumindest nach dem Weg bzw. den genauen Hintergründen eines Terminus fragen können. Weil die sprachlichen Gewohnheiten dabei von Region zu Region unterschiedlich sein können, finden sich jeweils am Ende einige freie Zeilen zum selbstständigen Fortführen.

1 Vokabeln aus der Jugendhilfe, die jede Lehrkraft kennen sollte!

Abkürzungen, Fachbegriffe und zentrale gesetzliche Grundlagen

ASD (Allgemeiner Sozialer Dienst)	Auch Kommunaler Sozialdienst (KSD), ist eine Abteilung des Jugendamtes eines Kreises oder einer Stadt. Er ist Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche, Eltern oder andere Sorgeberechtigte und Familien. Die Mitarbeitenden bieten Information, Beratung und Vermittlung von Hilfen. Neben Hilfen und Beratung schützt der ASD jedoch auch Kinder und Jugendliche in existenziellen Notlagen oder bei einer akuten Gefährdung, z.B. dadurch, dass die Mitarbeitenden des ASD Kinder und Jugendliche in Obhut nehmen und vorübergehend fremd unterbringen.
BvB-Maßnahmen	= Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, die Berufsberaterinnen oder Berufsberater der Agentur für Arbeit vermitteln, wenn Jugendliche ihre Schulpflicht erfüllt, aber keinen Ausbildungsplatz gefunden oder diesen verloren haben. Mit den berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB) sollen sie neue Berufe kennen und ihre Berufswünsche besser einschätzen lernen oder aber den Schulabschluss nachholen.

Gefährdungseinschätzung	<p>Was Kindeswohl bedeutet oder wann eine konkrete Gefahr vorliegt, wird im Gesetz bewusst unbestimmt gehalten, um das Gesetz auslegen und jeweils dem aktuellen Forschungs- und Wissenstand entsprechend einschätzen zu können.</p> <p>Da die Einschätzung der Gefahr und damit verbunden die Abwägung der Schutz- und Risikofaktoren und der Effektivität der in Betracht gezogenen Hilfen sehr komplexe Angelegenheiten sind, sieht das Bundeskinderschutzgesetz vor, dass die im Jugendamt bzw. in der Kinder- und Jugendhilfe und in der Schule tätigen Fachkräfte insoweit erfahrene Fachkräfte beratend hinzuziehen.</p> <p>Im Zuge der Kooperation der in einen Einzelfall involvierten Institutionen (wenn das Gesundheitssystem, die Schule und die Kinder- und Jugendhilfe aufeinandertreffen) liegt auch im Austausch der verschiedenen disziplinspezifischen Bewertungen und Deutungen ein hohes Potenzial, die im Raum stehende Gefährdung besser einschätzen zu können.</p>
Gewichtige Anhaltspunkte	<p>Rechtsbegriff und Bestandteil des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach §§ 8a SGB VIII und 4 KKG für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie kinder- und jugendnahe (Berufs-)Geheimnisträger (z.B. Lehrkräfte). Gewichtige Anhaltspunkte zeigen erste Hinweise auf eine mögliche Gefährdung an:</p> <ul style="list-style-type: none"> → im Rahmen der Wohnung und Versorgung, → im Erscheinungsbild, Erleben, Verhalten und in Aussagen von Kindern, Jugendlichen und deren Familien oder → in der Er- und Beziehungsgestaltung zwischen Eltern und Heranwachsenden. <p>Sie sind im Rahmen der Gefährdungseinschätzung in Abhängigkeit von Alter, Entwicklungsstand, Entwicklungsbesonderheiten und – wenn möglich – individueller und familiärer Vor- und Hilfesgeschichte zu beurteilen.</p>
HZE = Hilfen zur Erziehung (auch in Abgrenzung zum Kinderschutz) gem. §§ 27 ff. SGB VIII	<p>Personensorgeberechtigte haben einen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist. Hierauf können sie einen Antrag beim Allgemeinen Sozialen Dienst des örtlichen Jugendamts stellen, das für die Gewährung und Vermittlung der Hilfe zuständig ist. Ebenso haben junge Menschen, die bereits volljährig sind, gemäß § 41 Abs. 1 SGB VIII Anspruch auf entsprechende Hilfeleistungen. Grundformen der Hilfen zur Erziehung sind beispielsweise Erziehungsberatung, die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH), der Erziehungsbeistand, soziale Gruppenarbeit oder aber auch Tagesgruppen und die Heimerziehung.</p>
Hilfeplan, Hilfeplanverfahren und Hilfeplangespräch (§ 36 SGB VIII)	<p>Das Hilfeplanverfahren dient in der Kinder- und Jugendhilfe dazu, eine geeignete Erziehungshilfe für Kinder, Jugendliche und Familien zu regeln bzw. die Ziele und Rahmenbedingungen dieser Hilfe festzuschreiben. An diesem Verfahren sind der/die zuständige Mitarbeitende des ASD, die Personensorgeberechtigten, das Kind oder der/die Jugendliche sowie ggf. weitere Stellen beteiligt.</p> <p>Auch Lehrkräfte können und sollten im Rahmen einer gemeinsamen Verantwortung zu den Planungsgesprächen eingeladen werden.</p>
I-Kraft (Integrationskraft)	<p>Auch I-Helfer (Integrationshelfer), umgangssprachlich für Teilhabeassistenten = Personen, die unmittelbare, individuelle Unterstützung für einzelne Kinder und Jugendliche mit einem Förderbedarf oder einer Behinderung leisten, damit diese am Unterricht und/oder am gesellschaftlichen Leben während der Schulzeit erfolgreich teilhaben können und die Gefahr einer Benachteiligung bzw. Gefährdung ihrer Gesundheit abgewendet wird. Als I-Helfer oder I-Kraft werden sowohl Freiwillige (z.B. über den Bundesfreiwilligendienst), Studierende, Honorarkräfte als auch (sozial-)pädagogische Fachkräfte eingesetzt.</p>
Insoweit erfahrene Fachkraft/ Kinderschutzfachkraft	<p>Kinderschutzfachkräfte sind i.d.R. pädagogische oder psychologische Fachkräfte, die über Fach- und Erfahrungswissen in der Bearbeitung von Kinderschutzfällen verfügen und von Lehr- und Fachkräften in der Schule beratend zur Einschätzung eines Gefährdungsrisikos im Rahmen einer vermuteten Kindeswohlgefährdung hinzugezogen werden können.</p>

Jugendamt (= örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe)	Das Jugendamt trägt die Gesamtverantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz). Das Jugendamt setzt sich zusammen aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes. Es hat zu gewährleisten, dass alle nach dem Gesetz erforderlichen Dienste, Einrichtungen und Leistungen der Jugendhilfe zur Verfügung stehen. Das Aufgabenspektrum reicht von der Organisation einer qualitativvollen Kinderbetreuung über die Erziehungsberatung und den Schutz des Kindeswohls bis hin zur Förderung von Angeboten für Jugendliche und zur Schaffung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt. An das Jugendamt kann sich jede und jeder wenden, insbesondere auch Kinder und Jugendliche, wenn sie Probleme haben oder in Notsituationen sind. In manchen Orten hat es andere Namen, zum Beispiel „Amt für Kinder, Jugendliche und Familien“, „Fachbereich Jugend“ oder „Fachbereich Familie“.
Jugendberufshilfe	Bestandteil der Jugendsozialarbeit und Sammelbegriff für sozialpädagogische Hilfen im Rahmen der Jugendhilfe, die die schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und soziale Integration Jugendlicher fördern
Jugendarbeit (offene Kinder und Jugendarbeit)	Tätigkeitsfeld der sozialen Arbeit, neben Bildung und Erziehung durch die Eltern und die Schule ein ergänzender Bildungsbereich für Kinder und Jugendliche. Jugendarbeit wird als Teil der Jugendhilfe auf Grundlage des SGB VIII von öffentlichen oder freien Trägern der Jugendhilfe gestaltet und unterscheidet sich in offene Jugendarbeit (= Jugendzentren, Streetwork etc.) und verbandliche Jugendarbeit, die in Vereinen und Verbänden (z. B. Pfadfinder, Jugendfeuerwehr) stattfindet.
JHA (Jugendhilfeausschuss)	Teil des Jugendamtes. Ihm gehören Mitglieder des Kreistages bzw. Stadtrats an, in der Jugendhilfe erfahrene Bürgerinnen und Bürger sowie Personen, die von den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den Jugendverbänden vorgeschlagen werden. Der JHA hat als kommunales Gremium die Aufgabe, auf die Probleme von jungen Menschen und Familien zu reagieren, Anregungen und Vorschläge zur Weiterentwicklung aufzunehmen sowie die örtlichen Jugendhilfeangebote zu fördern und zu planen.
Jugendhilfe	Kinder- und Jugendhilfe umfasst alle Leistungen und Aufgaben, die durch öffentliche und freie Träger auf Grundlage des SGB VIII zugunsten junger Menschen und deren Familien durchgeführt werden. Eines der grundlegenden Ziele der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (siehe § 1 SGB VIII).
Jugendhilfeplanung	Die Jugendhilfeplanung ist gesetzliche Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) und ein Instrument zur systematischen, innovativen und damit zukunftsgerichteten Entwicklung aller Handlungsfelder der Jugendhilfe. Das Ziel besteht darin, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu erhalten oder zu schaffen und ein qualitativ und quantitativ bedarfsgerechtes Jugendhilfeangebot rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung zu stellen. Jugendhilfeplanung ist damit das zentrale Steuerungsinstrument der Kinder- und Jugendhilfe. Jugendhilfeplanung und Schulentwicklungsplanung sind aufeinander abzustimmen.
Jugendsozialarbeit	In Abgrenzung zur Jugendarbeit (allgemeine Förderung von Kindern und Jugendlichen) bezeichnet Jugendsozialarbeit die sozialpädagogische Unterstützung mit dem Ziel, individuelle Benachteiligungen oder Beeinträchtigungen auszugleichen.
Kommunaler Jugendhilfeträger	Siehe Jugendamt/örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
Landesjugendamt	Landesjugendämter sind überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Zu ihren Aufgaben gehört bspw. die Förderung und Beratung der kommunalen öffentlichen und der freien Träger der Jugendhilfe.
Lebensweltorientierung	ist eine wichtige Handlungsmaxime der Kinder- und Jugendhilfe. Das Konzept der Lebensweltorientierung greift die biografischen, subjektiven und objektiven Anforderungen und Möglichkeiten der individuellen Lebenssituation als Ansatzpunkte für sozialpädagogisches Handeln auf. Damit wird zunächst Bezug genommen auf die Alltagsprobleme und Alltagserfahrungen junger Menschen, ohne sich hierin zu erschöpfen. Sozialpädagogisches Handeln soll demnach das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbeziehen.
MFKJKS	Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen

NZFH	Nationales Zentrum Frühe Hilfen. Das Nationale Zentrum Frühe Hilfen wurde 2007 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gegründet. Es entstand im Rahmen des Aktionsprogramms „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“, um den präventiven Kinderschutz und die Fachpraxis beim Auf- und Ausbau der Frühen Hilfen zu stärken.
Setting	Rahmenbedingungen (einer Situation)
Sozialraumorientierung	Ein Sozialraum bezeichnet in der Sozialen Arbeit eine regionale, lokale und institutionelle Struktur eines Ortes, an dem verschiedene Personen und Institutionen tätig sind. Die Sozialraumorientierung ist ein Fachkonzept aus der Theorie der Sozialen Arbeit, das Perspektiven zu Vorgehensweisen der Hilfeerbringung in einem Sozialraum bietet. Auch Schulen werden in diesen Entwicklungskonzepten mit berücksichtigt. ¹
SPFH (Sozialpädagogische Familienhilfe)	Beratung und Begleitung von Familien zur Bewältigung von Krisen und Problemen. Die Voraussetzung für die Unterstützung durch eine SPFH ist ein Antrag auf Hilfen zur Erziehung und die Erstellung eines Hilfeplans.
Subsidiaritätsprinzip	Die Aufgabenverteilung zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe wird durch das Subsidiaritätsprinzip geregelt, das bedeutet, die öffentliche Jugendhilfe hat die freien Träger der Jugendhilfe in der selbständigen Erbringung der Leistungen zu achten und zu fördern und soll nur dann eigene Leistungen anbieten, wenn diese nicht durch die freien Träger erbracht werden können.
Freier Träger der Jugendhilfe (fT)	Freie Träger der Jugendhilfe engagieren sich in unterschiedlichen Bereichen (z.B. Tagesbetreuung, Erziehungshilfen, Jugendarbeit) und unterhalten eigene Einrichtungen. Zu den freien Trägern der Jugendhilfe gehören insbesondere Wohlfahrtsverbände, Jugendverbände, Kirchen, Religionsgemeinschaften, Sportverbände u.a.
Öffentlicher Träger der Jugendhilfe (öt)	In der Regel Kreise, kreisfreie Städte und Kommunen, siehe auch Jugendamt.
Platz für Ihre Ergänzungen ...	

Gesetze

BGB	Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) regelt die wichtigsten Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen.
§ 1666 BGB	Definiert gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls, unter anderem den Eingriff in die elterliche Sorge.
Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)	Gesetz zum Schutz des Wohls von Kindern und Jugendlichen und zur Förderung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung, in Kraft getreten am 01.01.2012.
KiBiz	Kinderbildungsgesetz, regelt als Landesgesetz die Umsetzung des eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen.
§ 5 KiBiz	regelt die Angebote der Jugendhilfe. Demnach kann das Jugendamt die Verpflichtung nach SGB VIII, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten, auch durch entsprechende Angebote in Schulen erfüllen. Dies gilt nach Ende des Kindergartenjahres auch für Kinder, die im selben Kalenderjahr eingeschult werden. Hierbei soll es mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammenwirken. Dieser Paragraph ist Grundlage für die Mitwirkung der Jugendhilfe in Offenen Ganztagschulen.

¹ Quelle: <http://www.fruehehilfen.de/serviceangebote-des-nzfh/glossar/?L=0>

KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz, siehe SGB VIII.
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz. Im Zuge des Bundeskinderschutzgesetzes, am 01.01.2012 in Kraft getreten, regelt es unter anderem die Bildung von Netzwerken zwischen allen relevanten Institutionen in den Frühen Hilfen und im Kinderschutz.
§ 4 KKG	Regelt den Schutzauftrag für kinder- und jugendnahe Berufsgeheimnisträger, unter anderem Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte außerhalb der Jugendhilfe, Ärztinnen und Ärzte etc. sowie deren Befugnis zur Informationsweitergabe an das Jugendamt.
SchulG	Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG)
§ 42 Abs. 6 SchulG	Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB VIII	Sozialgesetzbuch, Achstes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe.
§ 8 SGB VIII	Definiert die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Fragen entsprechend ihres Entwicklungsstandes und ihr Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden, sowie den Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn diese Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist.
§ 8a SGB VIII	Definiert den Schutzauftrag der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung.
§ 8b SGB VIII	Definiert den Anspruch auf fachliche Beratung von Personen, die im beruflichen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
AG nach § 78 SGB VIII	Kommunale Arbeitsgemeinschaften der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe, in denen darauf hingewirkt werden soll, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen. AGs nach § 78 SGB VIII gibt es zu unterschiedlichen Themen.
SGB XII (Sozialgesetzbuch 12)	Enthält alle relevanten Sozialleistungen, unter anderem Leistungen zur Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen.

LINKTIPP

Ein ausführliches Glossar zu diesen und weiteren Begriffen der Kinder- und Jugendhilfe sowie angrenzender Felder findet sich auf den Seiten des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) unter:
<http://www.fruehehilfen.de/serviceangebote-des-nzfh/glossar/>

2 Vokabeln aus der Schule, die jede Fachkraft der Jugendhilfe kennen sollte!

Abkürzungen, Fachbegriffe und zentrale gesetzliche Grundlagen

ADO	Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer ² , Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen.
AO-SF (13 – 41 Nr. 2.1)	Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (A usbildungs o rdnung s onderpädagogische F örderung – AO-SF) Sie definiert die Grundlagen und sonderpädagogischen Förderschwerpunkte sowie die Entscheidung über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung („AO-SF“-erfahren) und Förderorte im Rahmen der inklusiven Bildung in den Schulen.
APO Sek I und APO Sek II	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I und Sekundarstufe II (z.B. Versetzungsbestimmungen, Hinweise zu Schulabschlüssen, Zentralen Abschlussprüfungen in Jg. 10 = ZAP)

² Im Folgenden werden Lehrerinnen und Lehrer mit LuL abgekürzt.

Außerunterrichtliche Angebote und „pädagogische Übermittagsbetreuung“ (BASS 12 – 63 Nr. 2 (1.2))	Zu den außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (§ 9 Abs. 2 SchulG) gehören im Primarbereich die „Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“ und „Silentien“, in der Sekundarstufe I die „pädagogische Übermittagsbetreuung und weitere Ganztags- und Betreuungsangebote“. An diesen Angeboten nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule teil. Eine regelmäßige und tägliche Teilnahme ist nicht erforderlich.
BASS	Die B ereinigte A mtliche S ammlung der S chulvorschriften NRW enthält alle für den Schulbereich gültigen Vorschriften.
Beratungstätigkeit von LuL	Bildung, Erziehung und Beratung sind gemäß „Allgemeiner Dienstordnung“ (ADO, s.o.) Aufgabe aller LuL.
Beratungslehrkräfte	LuL, die an ihrer Schule besondere Beratungsaufgaben übernehmen. „Sie beraten Schülerinnen und Schüler, Eltern, aber auch ihre Kolleginnen und Kollegen beispielsweise im Hinblick auf besondere Unterstützungsbedarfe der Lernförderung, des sozialen Lernens oder auch bei schwierigen Anlässen wie konkreten Gewaltereignissen oder zum Kinderschutz. Die Themen der Beratung sind heute sehr vielfältig, sodass eine gute Vernetzung in der Schule und auf der örtlichen Ebene mit anderen Beratungsdiensten und der Schulpsychologischen Beratungsstelle erforderlich ist.“ ³
Beratungskonzept	„Den Schulen wird empfohlen, zur Organisation, Koordination und inhaltlichen Schwerpunktsetzung ihrer Beratungstätigkeiten ein schuleigenes Beratungskonzept als Teil ihres Schulprogramms zu entwickeln. Das schuleigene Beratungskonzept ist Ergebnis eines schulinternen Diskussions- und Einigungsprozesses. Es enthält verbindliche Zielvereinbarungen und Verfahrensabsprachen und zeigt, wie unterschiedliche pädagogische, psychologische und soziale Beratungsangebote innerhalb und außerhalb der Schule genutzt werden können. Es wird von der Schulkonferenz verabschiedet und bei Bedarf fortgeschrieben (§ 65 Abs. 2, Nr. 13 SchulG).“ (BASS 12 – 21 Nr. 4 Beratungstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule)
BuT	= Bildungs- und Teilhabepaket. Durch die in diesem Rahmen bereitgestellten Mittel können Kinder und Jugendliche, die nach dem SGB II, dem SGB XII anspruchsberechtigt sind oder einen Anspruch auf Kinderzuschlag bzw. Wohngeld haben, z.B. bei Ausflügen und Ferienfreizeiten mitfahren, Sport- und Musikangebote nutzen, bei Bedarf eine Lernförderung bekommen oder am gemeinsamen Mittagessen in der Schule teilnehmen. Hierfür müssen volljährige Bezugsberechtigte bzw. die Eltern der minderjährigen Bezugsberechtigten im SGB II grundsätzlich vor Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen einen Antrag beim Jobcenter bzw. bei der Kommune stellen. In vielen Schulen bieten Schulsozialarbeiter bzw. Schulsozialarbeiterinnen hierbei gezielt Unterstützung an. Eltern, die Kinderzuschlag, Wohngeld oder Sozialhilfe beziehen, wenden sich an die Verwaltung ihrer Stadt oder ihres Landkreises.
Dezernentinnen und Dezernenten	siehe Schulaufsicht
Information und Beratung (§ 44 Abs. 1 SchulG NRW)	„Eltern sowie Schülerinnen und Schüler ⁴ sind in allen grundsätzlichen und wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren und zu beraten.“ (Dies gilt bspw. für individuelle Lern- und Leistungsentwicklungen, Bewertungsmaßstäbe etc.)
Ergänzungsstunden (APO-S I, § 3 Abs. 1 und 3)	Der Pflichtunterricht besteht nach Maßgabe der Stundentafeln [...] aus Kernstunden und Ergänzungsstunden, APO-SI § 3 Abs. 1, Satz 1. Die Ergänzungsstunden dienen der differenzierten Förderung innerhalb des Klassenverbandes sowie in anderen Lerngruppen. Mindestens fünf Ergänzungsstunden sollen für die individuelle Förderung eingesetzt werden. Solche Angebote können klassen- und jahrgangsübergreifend sowie für begrenzte Zeit eingerichtet werden. Die Schule kann die Schülerin oder den Schüler dazu verpflichten, im Rahmen der Ergänzungsstunden an bestimmten Förderangeboten teilzunehmen, APO-SI § 3 Abs. 3.

3 <http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Praevention/Beratungslehrkraefte/index.html>

4 Schülerinnen und Schüler werden im folgendem mit SuS abgekürzt.

<p>Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule (SchulG NRW § 2)</p>	<p>(1) Die Schule unterrichtet und erzieht junge Menschen auf der Grundlage des Grundgesetzes und der Landesverfassung. Sie verwirklicht die in Artikel 7 der Landesverfassung bestimmten allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele.</p> <p>(3) Die Schule achtet das Erziehungsrecht der Eltern. Schule und Eltern wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele partnerschaftlich zusammen.</p> <p>(4) Die Schule vermittelt die zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen und berücksichtigt dabei die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Sie fördert die Entfaltung der Person, die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl, die Natur und die Umwelt. Schülerinnen und Schüler werden befähigt, verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilzunehmen und ihr eigenes Leben zu gestalten. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (Koedukation).</p>
<p><i>Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen</i> (SchulG NRW § 42 Abs. 5)</p>	<p>„In Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen sollen sich die Schule, Schülerinnen und Schüler und Eltern auf gemeinsame Erziehungsziele und -grundsätze verständigen und wechselseitige Rechte und Pflichten in Erziehungsfragen festlegen.“</p>
<p>Gebundene Ganztagschule (BASS 12 – 63 Nr. 2)</p>	<p>1.2 „In einer <i>gebundenen Ganztagschule</i> (§ 9 Absatz 1 SchulG) nehmen alle Schülerinnen und Schüler der Schule an den Ganztagsangeboten teil.“</p> <p>5.1 „Der Zeitrahmen des Ganztagsbetriebs gebundener Ganztagschulen (§ 9 Abs. 1 SchulG) erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel auf mindestens drei Unterrichtstage über jeweils mindestens sieben Zeitstunden, in der Regel von 8 bis 15 Uhr. Er erhöht sich in erweiterten gebundenen Ganztagschulen in der Regel auf jeweils mindestens vier Unterrichtstage mit jeweils mindestens sieben Zeitstunden. Die Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler ist in diesem Zeitrahmen verpflichtend.“</p>
<p>„Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA)</p>	<p>Name des transparenten und geschlechtersensiblen „Neuen Übergangssystems Schule – Beruf in NRW“, das mit klaren Angebotsstrukturen für Schüler und Schülerinnen verschiedene Umsetzungsschritte in den vier Handlungsfeldern: Berufs- und Studienorientierung, Übergangssystem, Attraktivität des dualen Systems, kommunale Koordinierung beinhaltet. Es schließt verschiedene Maßnahmen ein. Neben Jugendwerkstätten, Aktivierungshilfen, Werkstattjahr, Produktionsschulen NRW sind das auch BvB-Maßnahmen.</p>
<p>Kompetenzteam (KT)</p>	<p>53 Kompetenzteams (je Kreis bzw. kreisfreie Stadt) in NRW sind Ansprechpartner für Schulen und unterstützen diese bei der Planung individueller Fortbildungsangebote für Schulleitungen, Steuergruppen, Fortbildungsbeauftragte, Koordinatorinnen, ganze Kollegien sowie Fachkonferenzen und führen die Angebote auch in den Schulen durch (mittwochs). Die Fortbildnerinnen und Fortbildner sind dafür freigestellte LuL. Die passenden Unterstützungsangebote werden in die beiden Themenfelder „Schulentwicklung“ und „Fokus Unterrichtsentwicklung“ gebündelt. Die Fortbildungsarbeit der Kompetenzteams wird im Rahmen der Fortbildungsinitiative NRW auf die Unterrichtsentwicklung für eine neue Lehr- und Lernkultur fokussiert.⁵</p>
<p>Kompetenzzentrum für die sonderpädagogische Förderung (KFS)</p>	<p>Ursprünglicher Schulversuch nach § 25 SchulG aus dem Jahr 2008, der nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der UN-Behindertenrechtskonvention stand. Zielsetzung: Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf möglichst wohnortnah und integrativ zu beschulen.</p>
<p>Lehrplan</p>	<p>siehe Unterrichtsvorgaben</p>
<p>Lernstandserhebung</p>	<p>Lernstandserhebungen sind Diagnoseinstrumente als wichtige Grundlage für eine systematische Unterrichtsentwicklung. Sie bieten den LuL Informationen, über welche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten die SuS einer Lerngruppe verfügen und inwieweit in den untersuchten Teilbereichen die fachlichen Anforderungen der nationalen Bildungsstandards und der Lehrpläne erfüllt wurden.</p>

5 vgl. <http://www.lehrerfortbildung.schulministerium.nrw.de>.

MSW	Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen
Notfallordner für die Schulen in Nordrhein-Westfalen – „Hinsehen und Handeln“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen	Der Notfallordner ist eine Handreichung primär für Schulleiterinnen und Schulleiter in Kooperation mit den schulinternen Krisenteams. Er umfasst Handlungsempfehlungen und Hinweise auf Hilfen, wenn Schulen mit komplexen Schadenslagen und Krisensituationen konfrontiert sind und diese bewältigen müssen. Er dient als Unterstützung der Schulen und als Orientierungshilfe beim erforderlichen Krisen- und Notfallmanagement.
Offene Ganztagschule (BASS 12 – 63 Nr. 2 (1.2))	„In einer offenen Ganztagschule im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten.“
Ordnungsmaßnahmen	Es müssen immer erzieherische Maßnahmen vorangegangen sein. Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet entweder die Schulleitung oder eine von der Lehrerkonferenz einberufene Teilkonferenz (Einzelheiten: siehe SchulG).
Recht auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung (SchulG NRW § 1 Abs. 1)	Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung (§ 1 SchulG NRW). Dieses Recht wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet.
Richtlinien	siehe Unterrichtsvorgaben
Schulaufsicht (§ 86 SchulG NRW)	... umfasst insbesondere die Fachaufsicht über Schulen und die Studienseminare zur Ausbildung von LuL, die Dienstaufsicht über Schulen und Studienseminare und die Aufsicht über Schulen in freier Trägerschaft. Die Schulaufsicht hat die Aufgabe, die Schulträger zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten und das Interesse der kommunalen Selbstverwaltung an der Schule zu fördern.
<i>Oberste Schulaufsichtsbehörde (§ 88 Abs. 1 SchulG NRW)</i>	... ist das Ministerium. Es nimmt für das Land die Schulaufsicht über das gesamte Schulwesen wahr und entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Es sichert die landeseinheitlichen Grundlagen für die pädagogische und organisatorische Arbeit der Schulen und für ein leistungsfähiges Schulwesen.
<i>Obere Schulaufsichtsbehörde (§ 88 Abs. 2 SchulG NRW)</i>	... ist die Bezirksregierung. Sie nimmt in ihrem Gebiet die Schulaufsicht über die Schulen, die besonderen Einrichtungen sowie die Studienseminare nach dem Lehrerausbildungsgesetz wahr. (Haupt-)Dezernentinnen und Dezernenten nehmen in der Regel die Fachaufsichten in den jeweiligen Bezirksregierungen wahr und haben regionale Zuständigkeiten und Generalien (z. B. gibt es in jeder Bezirksregierung eine Dezernentin bzw. einen Dezernenten für das Generale „Krise“, siehe Notfallordner für die Schulen in Nordrhein-Westfalen „Hinsehen und Handeln“).
<i>Untere Schulaufsichtsbehörde (§ 83 Abs. 3 SchulG NRW)</i>	... ist das staatliche Schulamt. Es ist der kreisfreien Stadt oder dem Kreis zugeordnet. Es nimmt in seinem Gebiet die Schulaufsicht über die Grundschulen wahr und die Fachaufsicht über die Hauptschulen, die Förderschulen mit einem der Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung mit Ausnahme der Förderschulen im Bildungsbereich der Realschule, des Gymnasiums und des Berufskollegs, die Förderschulen im Verbund (§ 20 Abs. 5), sofern sie nicht im Bildungsbereich der Realschule, des Gymnasiums oder des Berufskollegs unterrichten oder einen der Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation oder Sehen umfassen.

Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 1 SchulG NRW)	Soweit Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände Schulträgeraufgaben nach § 78 zu erfüllen haben, sind sie verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Sie dient nach Maßgabe des Bedürfnisses (§ 78 Abs. 4) der Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landes-teilen. Die oberen Schulaufsichtsbehörden beraten die Schulträger dabei und geben ihnen Empfehlungen. Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen.
Schulinternes Curriculum	siehe Unterrichtsvorgaben
Schulinternes Krisenteam bzw. Schulteam für Gewaltprävention und Krisenintervention	Empfehlenswert ist die Einrichtung eines Schulteam für Gewaltprävention und Krisenintervention. Es besteht in der Regel aus Schulleitung, erweiterter Schulleitung, Beratungslehrkraft, Fachkraft für Schulsozialarbeit, Lehrkräften für spezielle Aufgaben (z.B. Sicherheitsbeauftragte/r), Hausmeister/in, Sekretär/in etc.
Schulische Mitwirkungsgremien	Die schulischen Mitwirkungsgremien können im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu allen Angelegenheiten der Schule Stellungnahmen abgeben und Vorschläge machen. Gegenüber der Schulleitung haben sie Auskunfts- und Beschwerderecht.
<i>Schulkonferenz</i> (§ 65–66 SchulG NRW)	Eine Schulkonferenz ist das oberste Mitwirkungsgremium der Schule mit allen an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten. Mitglieder sind Schulleiterin oder Schulleiter, die gewählte Vertretung der LuL (a), Eltern (b), SuS (c) im Verhältnis $a : b : c = 1 : 1 : 0$ an Schulen der Primarstufe, $1 : 1 : 0$, $1 : 1 : 1$ (Drittelparität) an Schulen der Sekundarstufe I, an Schulen mit Primarstufe und Sekundarstufe I sowie an Schulen der Sekundarstufe I und II; an Schulen der Sekundarstufe II $3 : 1 : 2$. Die Schulkonferenz kann auch Vertreterinnen und Vertreter schulergänzender Angebote und Personen aus dem schulischen Umfeld als beratende Mitglieder berufen.
<i>Lehrerkonferenz</i> (§ 68 SchulG NRW)	Die Lehrerkonferenz berät über die wichtigen Angelegenheiten der Schule und setzt sich aus allen LuL sowie dem (sozial-)pädagogischem Personal gemäß § 58 SchulG zusammen. Sie berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule und kann hierzu Anträge an die Schulkonferenz richten.
<i>Lehrerrat</i> (§ 69 SchulG NRW)	Die Lehrerkonferenz wählt in geheimer und unmittelbarer Wahl für die Dauer von vier Schuljahren einen Lehrerrat. Er berät die Schulleitung in Angelegenheiten der LuL sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 SchulG und vermittelt auf Wunsch in deren dienstlichen Angelegenheiten.
<i>Fachkonferenz, Bildungskonferenz</i> (§ 70 SchulG NRW)	... berät über alle das Fach oder die Fachrichtung betreffenden Angelegenheiten einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Fächern. Sie trägt Verantwortung für die schulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung der fachlichen Arbeit und berät über Ziele, Arbeitspläne, Evaluationsmaßnahmen und -ergebnisse und Rechenschaftslegung. Sie setzt sich aus LuL, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder darin unterrichten, sowie in der Regel zwei Vertretungen der Eltern und der SuS zusammen. In Grundschulen und in Förderschulen kann durch Beschluss der Schulkonferenz auf die Einrichtung von Fachkonferenzen verzichtet werden. In diesem Fall übernimmt die Lehrerkonferenz die Aufgaben der Fachkonferenzen.
<i>Klassenkonferenz, Jahrgangsstufenkonferenz</i> (§ 71 SchulG NRW)	... entscheidet über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Klasse, berät über den Leistungsstand der SuS und trifft die Entscheidungen über Zeugnisse, Versetzungen und Abschlüsse sowie über die Beurteilung des Arbeitsverhaltens und Sozialverhaltens und über weitere Bemerkungen zu besonderen Leistungen und besonderem persönlichen Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich. Mitglieder sind LuL und (sozial-)pädagogisches Personal gemäß § 58 SchulG. Den Vorsitz hat die Klassenleitung.

<p><i>Schulpflegschaft</i> (§ 72 SchulG NRW)</p>	<p>... vertritt die Interessen der Eltern bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule. Sie berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule und kann hierzu Anträge an die Schulkonferenz richten sowie Elternversammlungen einberufen. Mitglieder der Schulpflegschaft sind die Vorsitzenden der Klassenpflegschaften sowie die von den Jahrgangsstufen gewählten Vertreterinnen und Vertreter. Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll beratend an den Sitzungen teilnehmen. Zudem können zwei vom Schülerrat gewählte Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 mit beratender Stimme teilnehmen.</p>
<p><i>Klassenpflegschaft</i> (§ 73 SchulG NRW)</p>	<p>... dient der Zusammenarbeit zwischen Eltern, LuL sowie SuS. Gegenseitige Information und Meinungsaustausch über Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Beteiligung bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte. Mitglieder sind die Eltern der SuS der Klasse, mit beratender Stimme die Klassenleitung und ab Klasse 7 die Klassensprecherin oder der Klassensprecher und die Stellvertretung. Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler können daneben mit beratender Stimme teilnehmen.</p>
<p><i>Schülervertretung</i> (§ 74 SchulG NRW)</p>	<p>... nimmt die Interessen der SuS wahr und vertritt insbesondere deren Belange bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule und fördert ihre fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen und sozialen Interessen. Die SuS wählen von der fünften Klasse an ihre Sprecherinnen und Sprecher und deren Stellvertretungen. Der Schülerrat vertritt alle Schülerinnen und Schüler der Schule und kann Anträge an die Schulkonferenz richten. Mitglieder des Schülerrats sind die Sprecherinnen und Sprecher der Klassen und Jahrgangsstufen sowie mit beratender Stimme deren Stellvertretungen.</p>
<p><i>Besondere Formen der Mitwirkung</i> (§ 75 Abs. 4 SchulG NRW)</p>	<p>An Offenen Ganztagschulen (§ 9 Abs. 3) vereinbart die Schule mit ihren Kooperationspartnern besondere Regelungen zur Mitwirkung der pädagogischen Betreuungskräfte dieser Partner. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.</p>
<p>Pädagogisches und sozialpädagogisches Personal gemäß § 58 SchulG NRW</p>	<p>Sonstige im Landesdienst stehende pädagogische und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Schule</p>
<p>Schulfinanzierung/Kostenträger</p>	<p>Schulkosten sind Personalkosten und Sachkosten. Die Personalkosten für LuL sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal gemäß § 58 SchulG an öffentlichen Schulen, deren Träger das Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist, trägt das Land. Alle übrigen Personalkosten und die Sachkosten trägt der Schulträger. Kosten für die individuelle Betreuung und Begleitung einer Schülerin oder eines Schülers, durch die die Teilnahme am Unterricht in der allgemeinen Schule, der Förderschule oder der Schule für Kranke erst ermöglicht wird, gehören nicht zu den Schulkosten.</p>
<p><i>Fortbildungsbudget</i> (RdErl. d. MSW v. 06. 04.2014 – BASS 20 – 22 Nr. 8)</p>	<p>Zur Finanzierung der Fortbildungsaktivitäten erhalten die Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung ein Fortbildungsbudget.</p>
<p><i>Ganztagszuschlag</i> (§ 9 Verordnung zu § 93 Abs. 2 SchulG – BASS 11 – 11 Nr. 1).</p>	<p>Gebundene Ganztagschulen erhalten einen Ganztagszuschlag (nach Maßgabe des Haushalts) von 20 Prozent der Grundstellenzahl, die Förderschulen mit Ausnahme der Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen 30 Prozent der Grundstellenzahl und Hauptschulen und Förderschulen mit erweitertem Ganztagsbetrieb 30 Prozent der Grundstellenzahl.</p>
<p><i>Kapitalisierung (Programm „Geld oder Stelle“; Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung, BASS 11 – 02 Nr. 24)</i></p>	<p>Ganztagschulen der Sekundarstufe I erhalten einen 20%igen Stellenzuschlag, bei einigen Förderschultypen sogar 30 %. Die Schulen können die Stellenzuschläge über das Programm „Geld oder Stelle“ teilweise kapitalisieren. Ähnliches gilt für die pädagogische Übermittagsbetreuung in Halbtagschulen der Sekundarstufe I. Das Land fördert im Rahmen des Programms „Geld oder Stelle“ Personalmaßnahmen in Halbtags- und Ganztagschulen der Sekundarstufe I zur pädagogischen Übermittagsbetreuung sowie zur Durchführung von außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten durch Träger aus Jugendhilfe, Kultur, Sport und weitere außerschulische Partner an Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen und in den Ferien, soweit hierfür keine Lehrerstellen in Anspruch genommen werden.</p>

Schulprogramm	Die Schule legt auf der Grundlage ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen ihrer pädagogischen Arbeit in einem Schulprogramm fest und schreibt es regelmäßig fort. Das Schulprogramm wirkt als Orientierungshilfe im Prozess der Schulentwicklung und hat verbindlichen Charakter für die Schulgemeinschaft.
Schulsozialarbeit	Die Schulsozialarbeit ist ein spezieller Anwendungsfall der Jugendsozialarbeit, bei der sozialpädagogische Fachkräfte kontinuierlich am Ort Schule tätig sind und mit Lehrkräften auf einer verbindlich vereinbarten und gleichberechtigten Basis zusammenarbeiten, um junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung zu fördern, dazu beizutragen, Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden und abzubauen, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte bei der Erziehung und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zu beraten und zu unterstützen sowie zu einer schülerfreundlichen Umwelt beizutragen. ⁶
Schutzauftrag der Schule (Schulgesetz § 42 Abs. 6)	Das Schulgesetz formuliert den Schutzauftrag der Schule: „Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.“
Unterrichtsvorgaben (§ 29 SchulG NRW)	Schulformspezifische Vorgaben des MSW für den Unterricht (Richtlinien, Rahmenvorgaben, Lehrpläne), die insbesondere Ziele und Inhalte für die Bildungsgänge, Unterrichtsfächer und Lernbereiche festlegen und die erwarteten Lernergebnisse (Bildungsstandards) bestimmen. Die Schulen erstellen auf der Grundlage der ministeriellen Vorgaben in Verbindung mit ihrem Schulprogramm schuleigene Unterrichtsvorhaben, bei denen den Lehrerinnen und Lehrern ein pädagogischer Gestaltungsspielraum bleibt.
ZP10	Zentrale Prüfungen am Ende der Klasse 10
Platz für Ihre Ergänzungen	

6 Quelle: Speck, Karsten (2006): Qualität und Evaluation in der Schulsozialarbeit: Konzepte, Rahmenbedingungen und Wirkungen. Wiesbaden, S. 23